2. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert wird die Gewährleistung verbesserter Haltungsbedingungen von Nutztieren, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie sonstiger einschlägiger verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

[2]Folgende Haltungsbedingungen können gefördert werden:

a) Komfortstufe Zuchtsauenhaltung (ZS 1) und Ferkelaufzucht (AF 1) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen

- Deckstall
- Wartestall
- Abferkelstall
- Ferkelaufzucht

b) Premiumstufe Zuchtsauenhaltung (ZS 2) und Ferkelaufzucht (AF 2) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen

- Deckstall
- Wartestall
- Abferkelstall
- Ferkelaufzucht

c) Mastschweinehaltung

d) Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern

[3]Die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen sind in den **Anlagen** festgelegt. [4]Eine Kombination der gleichen Module der Komfortstufe und der Premiumstufe der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht ist ausgeschlossen.